Stück 25. **Groß Strehlitzer** 1915.

Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 25. Juni 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Zu IA Ia 6632.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums

gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Firmen Superphosphate und Ammoniak-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die seinerzeit veröffentlicht wurden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1915.

Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1./5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden **Tuche**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten **nicht angenommen**, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, **einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen**, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Uebergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. **Kurze Längen** (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der **weiteren Herstellung** von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11 Askanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von **Prüfungszeugnissen** gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte **Anmeldefrist** wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche **Meldescheine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Uebernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Breslau, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Anordnung.

Die Einfuhr von allen Lebensmitteln, insbesondere Milch, Fleisch, Back- und Konditorwaren, Früchten, Fischen und Selterwasser aus Dziedit und Umgegend nach Deutschland wird bis auf Weiteres verboten.

Von dem Verbot werden nicht betroffen Lebensmittel, die auf der Eisenbahn ohne Umpackung und Aufenthalt in Dziedit durchgeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Diese Anordnung tritt am 6. Juni 1915 in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Anleitung für die Kreis- (Oberamts-) Behörden.

1. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331/8) soll in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1815 eine Ernteflächenerhebung stattfinden.
2. Die Erhebung erfolgt nach Ortslisten. Die Ortslisten (Muster I) werden vom Königlichen Statistischen Landesamt den Kreis- (Oberamts-) Behörden bis spätestens 25. Juni 1915 zugestellt werden. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu verteilen.
3. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben darauf zu halten, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher die ausgefüllten aufgerechneten und mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes versehenen Ortslisten in der Zeit vom 5. bis 10. Juli 1915 an die Kreis- (Oberamts-) Behörden zurückreichen.
4. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben die wiedereingegangenen Ortslisten nachzuprüfen und deren Ergebnisse (Schlußsummen) zu einer Kreisliste zusammenzustellen und aufzurechnen, und zwar getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Formulare (Muster II) dazu werden ihnen gleichfalls vom Königlichen Statistischen Landesamte geliefert. Das Endergebnis (die Schlußsummen) der aufgerechneten Kreisliste ist sodann dem Königlichen Statistischen Landesamte in Berlin bis spätestens 20. Juli 1915 mitzuteilen, und zwar ebenfalls getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Urschrift der aufgerechneten Kreisliste ist für die Zwecke der später (Ende Juli) von den Kreisbehörden vorzunehmenden Ernteschätzungen zurückzubehalten (Erlaß vom 2. Juni 1915 — M. f. L. I A II e 3343, M. d. J. V 10770). Nach Abschluß dieser Ernteschätzungen — spätestens am 5. August 1915 — sind die sämtlichen ausgefüllten Ortslisten und die aufgerechneten Kreislisten an das Königliche Statistische Landesamt zu senden.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
J. V.: Drews.

Vorstehende Anleitung zu der in der Zeit vom 1. bis 4. Juli d. Js. gemäß Bekanntmachung des Herrn Stellvertr. Reichskanzlers vom 10. Juni d. Js. — R. G. Bl. S. 331 — vorzunehmenden Ernteflächenerhebung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die für die Erhebung notwendigen Ortslisten werden den Ortsbehörden rechtzeitig zugehen. Die Anleitung zur Aufstellung der Ortsliste ist auf dem Titelblatt abgedruckt und genau zu beachten.

Die Erhebungen haben in der Zeit vom **1. bis 4. Juli d. Js.** zu erfolgen. Die aufgerechnete Ortsliste ist mir **spätestens am 8. Juli d. Js.** einzureichen.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen im § 9 a. a. O. ist in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund der Verordnung vom 10. Juni und der vorstehenden Ausführungsbestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Groß Strehlitz, den 23. Juni 1915.

Den Ortsbehörden ist unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals betreffend die Bestände an Schafwolle zugegangen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 19. Juni 1915.

Unter Bezug auf die im Stück 23 des Kreisblattes für 1915 abgedruckte Anordnung des stellvertretenden kommand. Generals des VI. Armeekorps betr. die vorschriftswidrige Aushändigung von Postsendungen im Gasthofe durch den Gasthofsleiter und seine Angestellten, bringe ich zur Kenntnis der Gasthofleiter, daß im hiesigen Kreise derartige Briefe der Ortspolizeibehörde zur Zensur vorzulegen sind.

Groß Strehlitz, den 21. Juni 1915.

Nach der Verteilung des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 27. Mai 1914 hat der Kreis zur Deckung der von der Landeshauptkasse im Rechnungsjahr 1914 vorschußweise gezahlten Entschädigungsgelder für auf polizeiliche Anordnung getötete seuchenkranke Pferde und Rinder nach Maßgabe des Pferde- und Rindviehbestandes 386,80 Mark bezw. 3248,44 Mark zusammen 3635,24 Mark aufzubringen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch veranlaßt, die auf die Bezirke nach Maßgabe der nachstehenden Verteilung entfallenden Beträge bis **spätestens den 20. August d. Js.** an die hiesige Kreiskommunalkasse zur Vermeidung der Zwangseinziehung einzuzahlen.

Die weitere Unterverteilung der auf die einzelnen Pferde- und Rindviehbesitzer entfallenden Beträge liegt den Ortsbehörden ob.

Groß Strehlitz, den 12. Juni 1915.

Nachweisung der Viehversicherungsbeiträge für 1914.

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde Mk.	Pferde Pf.	Rinder Mk.	Rinder Pf.
	1. Städte.				
1	Groß Strehlitz	7	92	2	86
2	Leschnitz	3	36	14	30
3	Ujest	6	72	21	06
	2. Landgemeinden.				
1	Adamowitz	3	36	18	07
2	Alt Ujest	4	80	50	96
3	Annaberg	2	72	11	70
4	Balzarowitz	—	80	8	45
5	Blottnitz	2	08	14	56
6	Boritsch	3	36	34	58
7	Borowian	3	20	18	59
8	Bresina	—	16	3	25
9	Carmerau	1	04	21	19
10	Centawa	3	76	29	51
11	Chorulla	—	16	3	77
12	Colonnowska	2	72	29	77
13	Deschowitz	5	12	35	75
14	Dollna	4	48	38	22
15	Dombrowka	—	40	9	36
16	Gogolin	7	60	35	49
17	Gonschiorowitz	5	84	45	63
18	Goradze	—	40	3	25
19	Grabow	—	24	5	07
20	Grodisko	5	28	56	29
21	Groß Pluschnitz	2	08	12	87
22	Groß Stanisch	2	88	39	78
23	Groß Stein	1	60	17	81
24	Heine	1	20	12	09
25	Himmelwitz	8	48	61	36
26	Jarischau	2	96	25	22
27	Jeschona	2	88	22	88
28	Kadlub	3	44	50	70
29	Kadlubietz	5	12	32	11
30	Kalinow	1	04	9	88
31	Kalinowitz	—	80	6	50
32	Kaltwasser	3	12	31	07
33	Karlubitz	1	68	16	38
34	Keltsch	3	68	52	13
35	Klein Stanisch	2	80	47	06
36	Klein Stein	1	60	26	26
37	Klutschau	2	64	22	62
38	Krassowa	2	80	16	77
39	Krempa	4	40	38	48
40	Kroschnitz	2	32	39	13
41	Ksiensowiesch	10	08	57	85
42	Lasisk	3	44	42	12
43	Leschnitz Freivogtei	1	36	9	23
44	Liebenhain	1	44	26	39
45	Mallnie	1	28	16	90
46	Mischline	1	60	19	24
47	Mokrolohna	3	84	25	74
48	Neudorf	—	48	5	72
49	Nieder Ellguth	—	72	10	79
50	Niesdrowitz	2	32	22	62
51	Niewke	4	08	26	91
52	Nogowschütz	—	72	5	46
53	Ober Ellguth	1	20	8	71
54	Oberwitz	4	96	35	62
55	Oderwanz	—	96	12	09
56	Oleschka	1	76	10	27
57	Olschowa	2	64	18	46
58	Oschiek	2	40	33	67
59	Ottmütz	—	40	5	59
60	Ottmuth	2	32	17	03
61	Petersgrätz	1	84	39	26
62	Poremba	3	68	21	84
63	Posnowitz	—	80	18	46
64	Rosmierka	4	—	51	35
65	Rosmierz	5	76	53	56
66	Rosniontau	2	64	15	99
67	Roswadze	4	—	24	96
68	Sakrau	1	76	16	38
69	Salesche	11	20	71	37
70	Sandowitz	4	80	86	58
71	Scharnosin	1	52	11	18
72	Schedlitz	2	64	20	54
73	Schewkowitz	2	40	27	43
74	Schimischow	3	12	23	27
75	Schironowitz v. P.	1	20	5	85
76	Schironowitz v. R.	1	84	13	91
77	Sprentschütz	—	56	8	97
78	Stubendorf	3	12	27	95
79	Suchau	2	64	26	91
80	Sucho Danietz	2	—	17	81
81	Sucholohna	7	04	46	15
82	Tschammer Ellguth	2	80	18	20
83	Waldhäuser	1	20	10	53
84	Warmuntowitz	1	84	18	33
85	Wierchlesche	1	76	15	34
86	Wyssoka	1	84	16	90
87	Zawadzki	2	48	41	21
88	Zyrowa	2	40	14	56
	3. Gutsbezirke:				
1	Adamowitz	—	32	3	12
2	Alt Ujest	2	08	24	18
3	Balzarowitz	—	—	1	04
4	Blottnitz	3	84	24	31
5	Boritsch	—	—	1	30

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde Mk.	Pf.	Rinder Mk.	Pf.
6	Bresina	—	16	32	50
7	Centawa	—	24	1	30
8	Chorulla	2	08	16	64
9	Deschowitz	2	24	20	15
10	Dollna	1	52	12	48
11	Gonschiorowitz	—	16	—	26
12	Goradze	—	88	—	39
13	Goy et Lalok	—	—	7	93
14	Grabow	—	88	3	77
15	Greboschowitz	—	96	7	15
16	Grodisko	—	—	—	—
17	Groß Pluschnitz	2	24	14	95
18	Groß Stanisch	—	56	9	88
19	Groß Stein	2	24	11	70
20	Groß Strehlitz Schloß	3	44	12	48
21	Himmelwitz	3	36	9	49
22	Jarischau	3	04	28	47
23	Jeschona	—	80	3	64
24	Kadlub	—	72	7	93
25	Kadlubietz	—	—	6	63
26	Kalinow	3	12	35	36
27	Kalinowitz	4	72	30	55
28	Klein Kalinow	—	—	—	—
29	Kaltwasser	3	52	14	04
30	Karlubitz	1	52	13	65
31	Keltsch	2	56	19	24
32	Klein Stanisch	—	—	—	—
33	Klein Stein	—	—	3	90
34	Klutschau	—	16	10	14
35	Krassowa	—	—	—	52
36	Krempa	1	92	10	01
37	Kroschnitz	—	—	—	—
38	Lasisk	—	16	4	68
39	Leschnitz Freivogtei	2	08	18	85
40	Mallnie	—	—	—	—
41	Mokrolohna	—	16	21	58
42	Neudorf	—	56	6	63
43	Nieder Ellguth	1	52	11	18
44	Niesdrowitz	—	16	—	78
45	Nogowschütz	1	04	8	19
46	Oberwitz	2	24	26	26
47	Olschowa	8	56	36	53
48	Oleschka	1	12	10	14
49	Oschiek	—	—	—	52
50	Ottmütz	—	48	11	18
51	Ottmuth	1	84	23	66
52	Poremba	1	76	12	22
53	Posnowitz	—	—	5	85
54	Rosmierka	2	08	10	92
55	Rosmierz	—	—	7	02
56	Rosniontau	3	04	16	51
57	Roswadze	2	88	27	95
58	Sakrau	4	48	28	73
59	Salesche mit Poppitz	7	60	37	31
60	Sandowitz	—	—	7	54
61	Scharnosin	2	72	18	07
62	Schedlitz	2	—	23	66
63	Schewkowitz	1	92	10	66
64	Schimischow	3	12	19	63
65	Sprentschütz	—	—	8	19
66	Strebinow	2	64	18	72
67	Stubendorf	3	36	14	95
68	Suchau	1	44	16	38
69	Sucho Danietz	1	92	29	64
70	Sucholohna	3	20	10	14
71	Tschammer Ellguth	—	16	—	26
72	Ujest Schloß	2	48	10	40
73	Warmuntowitz	1	92	21	71
74	Wierchlesche	—	08	—	39
75	Wyssoka	2	—	21	58
76	Zyrowa	2	88	22	75

Nach einer Mitteilung des stellvertr. Generalkommandos in Breslau sind nicht nur die Tauben unter Anzeigepflicht gestellt, welche tatsächlich als Brieftauben Verwendung finden, sondern auch nicht abgerichtete Brieftauben und solche nicht reiner Zucht.

Diese Einschränkung des Begriffs „Brieftaube" ist nicht gerechtfertigt. Als Brieftauben im Sinne der Verordnung vom 13. 7. 13 sind sowohl nicht abgerichtete als solche nicht reiner Zucht anzusehen, denn auch diese sind zu Spionagezwecken verwendbar.

Die Erwähnung der Fluglinie in § 2 der Verordnung soll nicht ein **wesentliches** Merkmal für die Brieftaube wiedergeben, sondern lediglich bedeuten, daß bei Vorhandensein von Fluglinien auch diese angegeben werden müssen.

Wenn im Einzelfalle Brieftauben unter anderen Tauben schwer herauszukennen sein sollten, ist die Anhörung eines Sachverständigen geboten. Geeignete Sachverständige werden auf Anfrage vom stellv. Generalkommando bekannt gegeben werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in Zukunft nach obigen Grundsätzen zu verfahren.

Groß Strehlitz, den 21. Juni 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 25 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt"

vom 25. Juni 1915.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. III. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20; 1913) betreffend die Aenderung bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro I. Quartal 1915 hier pünktlich bis zum 20. Juni d. Js. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die **End**ergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen.

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B Nr. 6	"	B Nr. 8
"	A Nr. 7	Rechtsmittel-Abgangsliste	A Nr. 9
Verzeichnis der Zuschläge	B Nr. 8	" "	B Nr. 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen. In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuersätzen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung und Spalte 7, 10 und 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt.

Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen. Sollten **bis zum 24. Juni d. Js.** die Zusammenstellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig aufgestellt sein**, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Ist in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke während eines Vierteljahrs nur **eine** Zugangs- oder **eine** Abgangsliste A entstanden, so bedarf es der Anfertigung der besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist die auf den erwähnten Mustern 2 und 3 vorgesehene Bescheinigung unmittelbar auf die betreffende Zugangs- oder Abgangsliste zu setzen. In der Bescheinigung sind alsdann die Eingangsworte „Daß in dieser Zusammenstellung" durch die Worte „Daß im . . ten Vierteljahr" zu ersetzen.

Groß Strehlitz, den 14. Juni 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Preussischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Aufruf.

Sammelt ausländisches Geld!

Die lange Dauer des Krieges nötigt zu immer weiterer Ausdehnung der Liebestätigkeit. Nicht nur während die Kämpfe toben, sondern auch später, auf lange Zeit hin, müssen noch ungeheure Aufwendungen gemacht werden, um die Schäden, die der Krieg verursacht, zu heilen. Auch zur Pflege und Versorgung

der verwundeten und erkrankten Krieger

bedarf das Rote Kreuz noch großer Mittel. Diesem Zwecke vornehmlich gilt unsere Sammlung.

Jeder, der von einer Auslandsreise Geld- oder Postwertzeichen mitgebracht hat oder sonst in den Besitz solcher Gegenstände gekommen ist, stelle sie uns zur Verfügung. Zu großen Mengen vereinigt, haben sie bedeutenden Wert. **Vereine, Schulen, Stammtische und jeder einzelne** werden herzlich gebeten, sich der Sammeltätigkeit zu widmen.

Edelmetalle

werden auch in ungemünzter Form dankend entgegengenommen.

Central-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende. von Pfuel.

Die gesammelten Gegenstände liefere man ein (entweder persönlich oder durch Boten oder durch die Post) bei der **Sammelstelle: Central-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 13 I.** Bei Gewährung des Ehrenpreises werden umlauffähige Münzen und Postwertzeichen zum durchschnittlichen Friedenskurse, ungemünztes Edelmetall und nicht umlauffähige Gold- und Silbermünzen zum Metallwert angerechnet.

Anzeigen

Einem geehrten Publikum von **Groß Strehlitz** und **Umgegend** die Mitteilung, daß ich die **Schankräume** von Herrn S. Nothmann in Vertretung übernommen und zugleich in diesen eine **Speisewirtschaft** eröffnet habe. Bei billigen Preisen werde ich bemüht sein meinen Gästen gute und schmackhafte Speisen zu verabreichen. Auch werden Kostgänger angenommen; außerdem ist ein **möbliertes Zimmer** mit Beköstigung zu vergeben.

Um geneigten Zuspruch bittet

Carl Teichert.

Ein Wurf rasseechte deutsche

Schäferhunde

billig zu verkaufen

Schober,
Gross Strehlitz, Bahnhof.

Die Jagdnutzung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde **Roswadze**, über 1200 Morgen groß, wird

am 12. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr

im **Krziza**'schen Gasthause zu **Roswadze** auf drei Jahre öffentlich dem Bestbietenden verpachtet werden.

Der Jagdvorsteher. Mach a.

Ein Sohn achtbarer Eltern, der die **Fleischerei und Wurstmacherei** erlernen will, kann sich sofort melden bei

A. Solka,
Fleischermeister, Gr. Strehlitz.

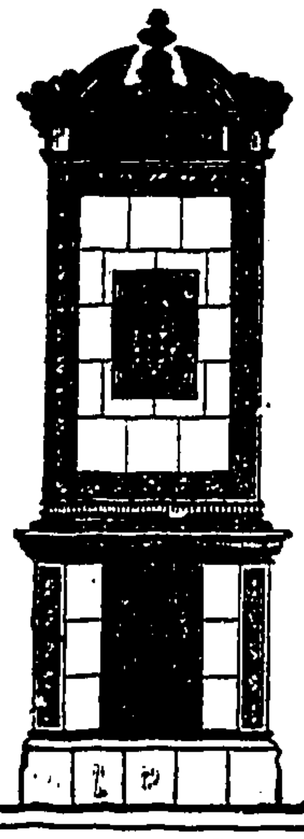

Toczkowski,
Ofenfabrik
Cross Strehlitz,
gegenüber der
- Gasanstalt -
empfiehlt sich zur
Ausführung
:=: sämtlicher :=:
Ofen-arbeiten.

Altheider Prinzensprudel

Alleinvertrieb
für **Gross Strehlitz** und **Umgegend:**

E.G.F. Schreier's Erben
Bierhandlung,
Gross Strehlitz,
Alter Ring 12/13.
Telephon 20.

Kriegskarten-Atlas

enthaltend 10 Karten der verschiedenen Kriegsschauplätze.

Handliches Taschenformat. :=: Große Maßstäbe.
:—: :—: Vielfarbige Drucke. :—: :—:

Praktische Liebesgabe.

Preis Mark 1.50

Geschäftsstelle des Groß Strehlitzer Stadtblatt.

Blaubeeren
Hagebutten
Johannisbeeren
Preß-Kirschen
Preß-Aepfel
Stachelbeeren
Schlehen

kauft und zahlt die höchsten Preise

M. Friedlaender,
Fruchtsaftpresserei,
Oppeln.

---

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden z. sof. Antritt für

Schimassek'schen Steinbruch

zu **Rogau** bei Krappitz gesucht.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inseratenteil **Georg Hübner**.
Druck von **Georg Hübner**, Groß Strehlitz

Extra-Blatt

zu Stück 25 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt"

vom 25. Juni 1915.

In Gemäßheit des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Groß Strehlitz folgende Anordnung getroffen:

I. Der § 1 Absatz 1 der Anordnung vom 1. März 1915 (Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts) **erhält folgende Fassung:**

Es dürfen in **Bäckereien** nur **Einheitsbrote** bereitet werden und zwar:

a. **Roggenbrot** mit höchstens 50 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 25 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 25 vom Hundert Zusatz von frischen Kartoffeln oder mit höchstens 60 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 30 vom Hundert Weizenmehl und 10 vom Hundert Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Zucker oder anderen zulässigen Ersatzmitteln **und mit einem Verkaufsgewicht von 4 oder 8 Pfund (2000 gr oder 4000 gr)**

b. **Schrotbrot (Schwarzbrot)** aus Roggenmehl, welches bis zu mehr als 93 vom Hundert ausgemahlen ist, **mit einem Verkaufsgewicht von 4 oder 8 Pfund (2000 gr oder 4000 gr)**

c. **Weizenbrot** in Form von Semmeln nur in Stücken von 100 gr Teiggewicht zum Preise von 5 Pfg. das Stück mit mindestens 85 vom Hundert Weizenmehl und höchstens 15 vom Hundert Roggenmehl.

II. Der § 4 Absatz 1 der Anordnung vom 1. März 1915 (Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts) **erhält folgende Fassung:**

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl an und durch die Verbraucher ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß **auf den Kopf 2000 gr Brot oder 1400 gr Mehl für die Kalenderwoche entfallen.**

III. Diese Anordnung tritt **am 4. Juli 1915** in Kraft.

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1915.

Der Kreisausschuß.

von Alten. Bieler. Rotter. Graf Posadowsky.

Die Ortsbehörden weise ich an, die vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehlitz, den 28. Juni 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Gr. Strehlitz folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl **20 Pfg.** für das Pfund
Weizenmehl mit 15% Roggenmehl (sog. Kriegsweizenmehl) **22 Pfg.** für das Pfund.
Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das heißt für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.
Roggenbrot **75 Pfg. für 4 Pfund**
" **150** " " **8** "
Semmeln, wie bisher, 5 Pfg. für eine Semmel von 100 gr. Teiggewicht.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.
Diese Anordnung tritt **mit dem 4. Juli 1915** in Kraft.
Groß Strehlitz, den 28. Juni 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz.